

abthilfliche Anordnung ertheilt; zum Theil aber auch dieselben damit, so wie mit den an das letztgedachte Collegium unmittelbar gerichteten Gesuchen abgewiesen. Daher haben sich Jene mit ihren Beschwerden und Anträgen auch noch an das Ministerium der Justiz gewendet, und solche hauptsächlich dahin gerichtet:

die Untersuchung wider die Müller'schen Eheleute vor einem commissarischen Richter anzuempfehlen;

Auftrag an eine Untersuchungsbehörde zu Abhörnung von Zeugen wider die Müller'schen Eheleute zu ertheilen; und an die betreffenden Behörden Verordnungen gegen Veräußerung und Verpfändung des Mo- und Immobilien-Vermögens der Müller'schen Eheleute zu erlassen.

Darauf sind die Beschwerdeführer von dem Ministerium unterm 26. und 30. April d. J. beschieden worden:

daß ihre Gesuche an das Landesjustizcollegium abgegeben worden seien, damit dasselbe über den Antrag auf Untersuchung gegen die Müller'schen Eheleute, so wie auf Abhörnung von Zeugen und Veräußerungs- und Verpfändungs-Verbote Entscheidung fasse; so wie denn auch auf die von ihnen wegen verschiedener Punkte eingewandten Appellationen, und darüber von dem Stadtgerichte zu erstattenden Bericht das Landesjustizcollegium Entscheidung zu geben, sie aber mit ihren übrigen Anträgen sich, in soweit sie sich damit fortzukommen getrauen, an die betreffende Behörde zu wenden haben.

Sonach sind nun allerdings die erwähnten Beschwerden beim Justizministerium, in soweit sie an dasselbe gebracht worden, ohne Abhilfe geblieben, und die Beschwerdeführer vielmehr damit an die zuständigen Behörden verwiesen worden. In dieser Beziehung würde also gegen die Form der vorliegenden, nunmehr bei der Kammer angebrachten Beschwerde Etwas nicht zu erinnern sein. — In einer anderen Hinsicht könnte es zweifelhaft scheinen, ob der vorgeschriebenen Form von dem jetzigen Beschwerdeführer, Advocat Müller, genügt worden sei: man könnte nämlich fragen, ob derselbe von seinen Clientinnen auch wirklich zu Einreichung dieser Beschwerde Auftrag erhalten hat. Abgesehen aber davon, daß wohl überhaupt ein Sachwalter hinsichtlich seiner Clienten von der Beibringung eines dießfalligen besondern Auftrags frei zu sprechen sein dürfte; so scheint es nach den der Beschwerde beigefügten Privatacten, als ob die verm. Crahmer und deren Töchter wenigstens die früher an die 2. Kammer eingereichte Beschwerde ausdrücklich genehmigt hätten, indem sich das Concept einer solchen Erklärung in jenen Acten findet. Die Deputation glaubte also der ihr von der Kammer ertheilten Anweisung, bei Beurtheilung der Form der ihr zur Prüfung übergebenen Beschwerden möglichst schonend zu Werke zu gehen, hier zu genügen, wenn sie die vorliegende Beschwerde auch in dem zuletzt erwähnten Punkte als zulässig betrachtete, und daher näher auf deren wesentlichen Inhalt einging. — Soviel nun aber den letztern anlangt, so ist 1) in Betreff der Alimentenforderung, die Beseitigung der der verhehlchten Crahmer dießfalls in den Weg gelegten Hindernisse durch Verordnungen des Landesjustizcollegiums vom 27. Sept. 1832 und 15. Febr. 1833 erfolgt. Dagegen sind die Beschwerdeführer 2) mit ihrem Antrage auf Vorlegung gewisser Urkunden, auf welche sie ihre Ansprüche an die Müller'schen Eheleute zu begründen glauben, so wie 3) mit dem, auf die Beschlagnahme des Vermögens der Letzteren, und 4) auf Avocation der ganzen Angelegenheit, von der letztgenannten Behörde, durch dieselben Verordnungen abgewiesen worden. — Wenn nun diese Entscheidungen schon an sich der 4. Deputation, nach den Umständen, welche sie aus den, ihr mit vorliegenden, mehrerwähnten Privatacten zu entnehmen vermocht hat, als den Rechten völlig gemäß erschienen sind; so müssen dieselben auch überdieß als Aussprüche einer Gerichtsbehörde betrachtet werden, über welche, vermöge der durch die Verfassung geschützten Unabhängigkeit des richterlichen Amtes wohl niemals eine Beschwerde,

weder bei einem Ministerium, noch bei der Ständeversammlung geführt werden kann.

Wollte man aber auch vielleicht die Avocation einer Rechts-sache als eine Maßregel der Verwaltung betrachten, welche Gegenstand einer Beschwerde werden könnte, so muß doch auch in dieser Beziehung bemerkt werden, daß eine solche hier nicht als begründet erscheint. Denn da das Verfahren des vormaligen Stadtrathes zu Dresden in der Crahmer'schen Vormundschafts- und Erbschaftsangelegenheit, über welches die Beschwerdeführer sich beklagen, nicht der Behörde zur Last gelegt werden kann, in deren Händen die Sache sich jetzt befindet, — dem dormaligen neuorganisirten Stadtgerichte zu Dresden — so bleiben als Ursachen, warum der Beschwerdeführer die Avocation verlangt, nur noch übrig: daß die letztgedachte Behörde seine Befähigung zur juristischen Praxis einmal in Zweifel gezogen, und ihn in einem ihrer Berichte einen unruhigen Querulanten genannt hat, dessen unverantwortliches Beginnen einen nachdrücklichen Verweis verdiene. Daß aber diese Gründe eine Avocation zu rechtfertigen nicht vermögen würden, scheint der Deputation nicht zweifelhaft zu sein. — Unter diesen Umständen kann sie es daher nur billigen, wenn von dem Ministerium das Gesuch um Avocation ebenfalls unberücksichtigt gelassen, und Beschwerdeführer mit seinen übrigen Anträgen an die betreffenden Behörden verwiesen worden ist. — Nun will zwar die Deputation keinesweges verhehlen, daß auch sie der Meinung ist: es habe sich der vormalige Stadtrath zu Dresden in der fraglichen Angelegenheit Vernachlässigungen zu Schulden kommen lassen, welche schwerlich zu rechtfertigen sein dürften. Sie rechnet dahin: die so spät erst erfolgte Bestellung eines Vormundes für den abwesenden Crahmer, welche doch wenigstens bei dem Ableben der Mutter des Letztern hätte erfolgen sollen (wohin sich auch das Landesjustizcollegium in der Verordnung vom 27. September vorigen Jahres ausgesprochen hat), ferner die gänzlich unterbliebene Berichtigung des Nachlasses dieser Mutter; die unterbliebene Versiegelung des jedenfalls doch beträchtlichen Nachlasses des ältern Crahmer; die freie Belassung desselben in der Hand des eingesetzten Haupterben, während noch immer kein Abwesenheitsvormund bestellt war, welches vielmehr erst am 16. Tage nach dem Ableben des ältern Crahmer erfolgte. Allein eben so mußte die Deputation anerkennen: daß eine Abhilfe aller dieser Verstöße im Wege der Beschwerde jetzt nicht mehr möglich gewesen sei, sondern daß der Familie Crahmer Nichts übrig bleibe, als ihre dießfalligen Schadenansprüche, wenn sie deren zu haben vermeinen, im Wege Rechts auszuführen. — Daß die Einschlagung dieses Rechtsweges, wenn sie einen dießfalligen Beweis zu führen vermöchten, abermals um mehr denn ein Jahr verzögert worden ist, binnen welchem sie sich unnüger Weise auf dem Wege der Beschwerde herum getrieben haben, ist freilich zu bedauern; aber sie können diese Verzögerung lediglich ihrem Sachwalter, dem jetzigen Beschwerdeführer zuschreiben, welcher diesen Zeitraum mit so ganz unpassenden Maßregeln, mit Anträgen und Beschwerden ausgefüllt hat, welche meist allen Rechtsgrundsätzen und der bestehenden Verfassung geradehin zuwider sind. — Der Antrag der Deputation kann daher in dieser Sache kein anderer sein, als:

daß der Beschwerdeführer von der Kammer mit der bei derselben angebrachten Beschwerde, weil solche ungegründet befunden worden sei, abgewiesen werden möge. (Beschluss folgt.)

Berichtigungen. Die in Nr. 185. d. Bl. S. 1554. erwähnte Frage ist nicht, wie es daselbst heißt, einstimmig bejaht, sondern einstimmig verneint worden. — Desgleichen muß es Nr. 186. d. Bl. S. 1573. Spalte 1. Zeile 10. von unten heißen: „dieß wird mit 24 gegen 4 Stimmen verneint.“